



Marktgemeinde Fels am Wagram

3481 Fels am Wagram, Wiener Straße 15, Bezirk Tulln, NÖ
Tel.: (02738) 2381 Fax: 2381-22 homepage: www.fels-wagram.gv.at
E-Mail: gemeinde@fels-wagram.gv.at

Fels am Wagram, am 15.04.2026

KUNDMACHUNG

Betrifft: **Abänderung Teilbebauungspläne in der Marktgemeinde Fels am Wagram**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Fels am Wagram beabsichtigt die Abänderung der Teilbebauungspläne „Am Kogel und Kogelweg in Fels am Wagram“, „Am Weinberg in Gösing am Wagram“, „Wienerstraße, Schloßstraße und Alleestraße in Thürnthal Ost“, „Uferstraße und Traubenweg am Seepark Thürnthal“, „Flurweg und Wagramstraße in Fels am Wagram“ und „Kellergassen Dorner bis Flosser Graben in Fels am Wagram“ durchzuführen.

Der Auflageentwurf wird gemäß § 33 und § 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.d.g.F. durch sechs Wochen, das ist in der Zeit vom

17.04.2026 bis 01.06.2026

im Gemeindeamt Fels, während den Parteienverkehrszeiten (an Werktagen jeweils Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr), zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. Der gesamte Auflageentwurf ist ab Auflagebeginn auch auf der Gemeindehomepage unter den aktuellen Informationen abrufbereit. Über telefonische Vereinbarung können für die Einsicht auch Termine außerhalb der Parteienverkehrszeiten vereinbart werden bzw. können diesbezügliche Anfragen auf Wunsch auch per E-Mail (gemeinde@fels-wagram.gv.at) gestellt und Unterlagen von der Marktgemeinde Fels am Wagram elektronisch übermittelt werden. Die betroffenen Grundstückseigentümer werden mit einer Kopie dieser Kundmachung über die gegenständliche Abänderung des Bebauungsplanes informiert.

Des Weiteren ist jedermann berechtigt, innerhalb der obgenannten Auflegungsfrist zum Entwurf der Erlassung des Teilbebauungsplanes schriftlich Stellung zu nehmen.

Bei der endgültigen Beschlussfassung durch den Gemeinderat werden rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen in Erwägung gezogen. Der Verfasser einer Stellungnahme hat jedoch aufgrund des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 keinen Rechtsanspruch darauf, dass seine Anregung vollinhaltlich Berücksichtigung findet. Für diese Bebauungsplanänderung ist auch die Genehmigung der Aufsichtsbehörde in Form des Amtes der NÖ Landesregierung erforderlich.

Angeschlagen am: 16.04.2026

Abgenommen am:

Der Bürgermeister:


Mag. Hannes Zimmermann